

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Merkblatt Poker

(Stand: 15.05.2023)

1. Allgemeines

- 1.1. Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glücksspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und § 284 Strafgesetzbuch (StGB) einzuordnen.

Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021).

Wer Poker ohne behördliche Erlaubnis veranstaltet, sich beteiligt oder hierfür wirbt, macht sich nach den §§ 284, 285 StGB strafbar.

- 1.2. Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele ist erlaubnispflichtig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021).

Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt (§ 3 Abs. 2 GlüStV 2021).

In Hessen dürfen Pokerspiele nur von den staatlich konzessionierten Spielbanken durchgeführt werden. Das hessische Glücksspielrecht sieht außerhalb von Spielbanken keine Erlaubnisfähigkeit für Glücksspiele in Form von öffentlichen Pokerspielen vor.

- 1.3. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Pokerveranstaltung erlaubnisfrei zu veranstalten. Diese können vorliegen, sofern eine Glücksspieleigenschaft (Entgelt, Gewinn oder Zufall) gemäß § 3 Abs. 1 GlüStV 2021 nicht gegeben ist.
- 1.4. Die deutsche Rechtsprechung (vgl. etwa Beschluss OVG Niedersachsen vom 10.08.2009 – 11 ME 67/09) hat in der Vergangenheit einheitlich festgestellt, dass die Entscheidung über den Gewinn bei Poker überwiegend vom Zufall abhängig ist.

Ein erlaubnisfreies Spiel kann somit vorliegen, wenn weder ein Einsatz noch ein Gewinn im glücksspielrechtlichen Sinne in den Veranstaltungsbedingungen enthalten ist.

2. Entgelt / Einsatz

- 2.1. Unter den Begriff des Einsatzes fällt jede Leistung, die in der Hoffnung erbracht wird, im Falle des Gewinnens eine gleiche oder höherwertige Leistung zu erhalten, und in der Befürchtung, dass sie im Falle des Verlierens dem Gegenspieler oder dem Veranstalter anheimfällt.
- 2.2. Ein Einsatz liegt nicht vor, wenn es sich bei dem erhobenen Beitrag um eine bloße Teilnahmegebühr handelt. Eine bloße Teilnahmegebühr ist unter Heranziehung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.01.2014 (BVerwG 8 C 26.12) unter den folgenden Punkten gegeben:
 - a) Wenn mit der Entgeltzahlung lediglich die Berechtigung zum Betreten des Veranstaltungsortes oder zur Spielteilnahme erworben wird.
 - b) Wenn mit dem Entgelt nachweislich ausschließlich oder doch ganz überwiegend die Veranstaltungskosten (Personalkosten, Raummiete, Spieljetons etc.) gedeckt werden. Dies ist der Fall, sofern diese einen Anteil von mindestens 80 % der Entgelte ausmachen.
 - c) Wenn von den Spielgästen keine weiteren Zahlungen, aus denen sich eine Gewinnchance ergeben könnte, zu leisten sind.
- 2.3. Teilnahmeentgelte dürfen einen Betrag von 15 Euro nicht überschreiten. Sie müssen für die gesamte Veranstaltung gelten. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spieljetons o.ä.) an den Tischen unterbindet. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass es bei einem Entgelt von bis zu 15 Euro normalerweise keiner näheren Prüfung bedarf.

3. Gewinn

- 3.1. Ein Gewinn ist dann glücksspielrechtlich relevant, wenn es sich um einen Vermögenswert handelt, der nach gesellschaftlicher Anschauung „nicht unbedeutend“ ist.
- 3.2. Es dürfen für ein erlaubnisfreies Spiel ausschließlich Sachpreise ausgespielt werden.
- 3.3. Die Gestehungskosten der Sachpreise, die ein Spielgast im Rahmen der Pokerveranstaltung gewinnen kann, dürfen insgesamt 60 Euro nicht übersteigen.

Bei den Gestehungskosten handelt es sich um die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten; bei vorsteuerabzugsberechtigten Veranstaltern bzw. Sponsoren ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.

- 3.4. Werden Zugangsberechtigungen zu weiteren Turnieren als Gewinne bereitgestellt, dürfen diese die Wertgrenze nach Nr. 3.3 - einschließlich etwaiger Aufwendungen für die Anreise, Unterkunft etc. - nicht überschreiten.

Der Veranstalter hat gegenüber der Ordnungsbehörde nachzuweisen, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt.

- 3.5. Ausgelobte Preise dürfen auch von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht von einem Dritten gestellt werden, wenn dieser vom Veranstalter des Turniers für gewerblich oder geschäftsmäßig erbrachte Leistungen bei der Ausrichtung der Veranstaltung bezahlt wird (z.B. für die Anmietung der Räumlichkeit oder die Bewirtung der Spielgäste). Es ist zulässig darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben. Es darf dabei jedoch nicht für unerlaubtes Glücksspiel geworben werden. Ist dies der Fall, kann über §§ 284 Abs. 4 und 27 StGB in der Veranstaltung eine strafbare Handlung zur Werbung für ein unerlaubtes Glücksspiel gesehen werden. Die Veranstaltung wäre dann ordnungsrechtlich zu untersagen.

4. Weitere Anforderungen für die Veranstaltung erlaubnisfreier Pokerturniere

- 4.1. Die Spielgäste und eventuelle Zuschauer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Jeder Spielgast darf nur einmal an der Veranstaltung teilnehmen. Eine Mehrfachbeteiligung an Vorrunden muss unterbunden werden.
- 4.3. Den Spielgästen ist eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier auszuhändigen. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt Jetons nachgekauft werden können.
- 4.4. Restjetons von ausscheidenden Spielgästen dürfen nicht an andere Spielgäste weitergegeben oder gegen Geld zurückgetauscht werden. Es ist daher notwendig, dass die Jetons jedem einzelnen Spielgast eindeutig zugeordnet werden können.
- 4.5. Der Veranstalter sollte zum Schutz der Spielgäste auf die mögliche Suchtgefahr von Glücksspielen hinweisen.

- 4.6. Pokerspiele, die nicht die Kriterien des Glücksspiels im Sinne des § 284 StGB erfüllen, unterfallen dem Gewerberecht, sofern sie gewerbsmäßig veranstaltet werden und als „anderes Spiel“ gemäß § 33d GewO eingeordnet werden. Ein Gewerbe in diesem Sinne ist jede selbständige, erlaubte, zum Zwecke der Gewinnerzielung vorgenommene, auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit.

5. Verfahren bei den örtlichen Ordnungsbehörden

- 5.1. Der erste Anschein bei Pokerturnieren spricht für das Vorliegen eines öffentlichen Glücksspiels. Um ordnungsrechtlichen Maßnahmen und einer strafrechtlichen Verfolgung vorzubeugen, sollte der Veranstalter daher mindestens drei Wochen vor Durchführung das Pokerturnier bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzeigen.
- 5.2. Die Darlegungslast, dass die Voraussetzungen für ein öffentliches Glücksspiel nicht gegeben sind, liegt beim Veranstalter. Hierzu hat der Veranstalter der zuständigen Ordnungsbehörde folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:
- a) Angaben zum Veranstalter/Organisator und ggf. Lizenzgeber
 - b) vollständige Personalien des Verantwortlichen
 - c) Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung
 - d) Angaben zur geschätzten Zahl der Spielgäste
 - e) Angaben zu Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes
 - f) Angaben zum Ablauf der Veranstaltung und zu den Spielregeln
 - g) Angaben zur technischen Ausstattung
 - h) Höhe des Teilnahmebeitrags sowie detaillierte Kalkulation einschließlich Nachweise
 - i) Angaben zu eventuellen weiteren Kosten für die Spielgäste (z.B. Speisen und Getränke)
 - j) Aufstellung der Gewinne (Anzahl, Wertnachweis, Finanzierung, Sponsoren)
 - k) Angaben zu Folgeturnieren und ggf. Nachweis, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt (Nr. 3.4)
 - l) Angaben zu Dritten, die an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt sind (Nr. 3.5)
 - m) Angaben zur Werbung
- 5.3. Gelangt die Ordnungsbehörde nach erfolgter Prüfung der Unterlagen zu dem Schluss, dass der Tatbestand des öffentlichen Glücksspiels nicht gegeben ist und sprechen aus ihrer Sicht keine anderweitigen Gründe (z.B. fehlende Erlaubnis bei Erlaubnispflichtigkeit nach GewO) für die Untersagung des

Pokerturniers, bescheinigt sie formlos die Unbedenklichkeit der Veranstaltung.

- 5.4. Die Ordnungsbehörde sollte den Veranstalter darauf hinweisen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren ist.